

**(2) Die Anordnung steht dem Richter, im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.**

**(3) Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.**

**1.1. Die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus** kann angeordnet werden, wenn sich im Ermittlungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte auf seine Zurechnungsfähigkeit (vgl. §§15, 16 StGB) untersucht werden muß. Voraussetzung ist, daß diese Begutachtung nicht auf andere Weise, insbes. ambulant, gewährleistet werden kann.

**1.2. Der Antrag des Sachverständigen** ist Voraussetzung für die anzuordnende Einweisung. Aus ihm muß ersichtlich sein, daß es notwendig ist, die bestehenden Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit (vgl. PrBOG vom 7.2.1973; PrBOG vom 30.10.1972) im Verlaufe einer stationären Beobachtung zu klären, und daß ohne sie das Gutachten nicht erstattet werden kann. Die Zustimmung des Einzuweisenden ist nicht erforderlich. Das zuständige Organ der Strafrechtspflege ist verpflichtet, rechtzeitig mit dem Sachverständigen in Verbindung zu treten und ihn zu konsultieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, daß eine Einweisung notwendig ist, um ihm die Möglichkeit zu geben, einen Antrag zu stellen.

**2. Die Anordnung zur Einweisung** in ein psychiatrisches Krankenhaus wird im gerichtlichen Verfahren

durch Beschluß des zuständigen Richters oder - während der Hauptverhandlung - durch die Strafkammer oder den Strafsenat ausgesprochen. Sofern dieser Beschluß in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgeht, ist ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung nicht zulässig (vgl. § 305). Im Ermittlungsverfahren ordnet der Staatsanwalt die Einweisung durch Verfügung an. Dagegen ist die Beschwerde an den übergeordneten Staatsanwalt zulässig (vgl. §91 Abs. 1). Ein zum Zeitpunkt der Anordnung bestehender Haftbefehl bleibt aufrechterhalten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gern. §§ 122, 123 weiter bestehen (vgl. Ziff. 5 des PrBOG vom 7. 2. 1973). Zu den Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl aufzuheben ist, vgl. Anm. 1.1. zu § 132.

**3. Die tatsächliche Dauer der Unterbringung** wird von den Erfordernissen der psychiatrischen Untersuchung bestimmt. Die Untersuchung muß innerhalb von 6 Wochen abgeschlossen werden. Das bedeutet nicht, daß das Gutachten bei Entlassung des Beschuldigten oder des Angeklagten bereits vorliegen muß (vgl. Anm. 1. zu § 38, Anm. 3. zu §39), die unverzügliche Ausarbeitung des Gutachtens ist jedoch anzustreben.

## §44

### Körperliche Untersuchung

**(1) Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten oder des Angeklagten einschließlich der Entnahme von Blutproben darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind.**

**(2) Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob bei ihnen eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung vorhanden ist.**

**(3) Die Anordnung steht dem Richter, im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt und bei Gefahr im Verzüge auch den Untersuchungsorganen zu.**

**(4) Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung und erkennungsdienstliche Maßnahmen können durch den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane zur Prüfung des Verdachts einer Straftat auch vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens angeordnet werden.**

1. Die **körperliche Untersuchung** ist eine strafprozessuale Maßnahme, die ausschließlich von Ärzten oder anderen medizinisch ausgebildeten Kräften

vorgenommen werden darf. Durch sie sollen insbes. festgestellt werden:

— Zustände, Veränderungen oder Eigenschaften